

Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen "Stadt Bad Blankenburg".
- (2) Zur Stadt gehören die Ortsteile Böhlscheiben, Cordobang, Gölitz, Oberwirbach, Watzdorf und Zeigerheim.
Die Ortsteile behalten ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.
Zusätzlich wird in den Ortsteilen, in denen besondere Straßennamen nicht geführt werden, der Ortsteilname mit Durchnummerierung der Häuser als Straße in der Anschrift geführt.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Grün einen aufgerichteten hersehenden goldenen Löwen mit roter Zunge und Bewehrung (siehe Anlage).
- (2) Die Flagge der Stadt ist grün - gelb.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift
 - a) im oberen Halbbogen: Thüringen
 - b) im unteren Halbbogen : Stadt Bad Blankenburgund zeigt das unter Absatz 1 beschriebene Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
 1. Ortsteil Bad Blankenburg
 2. Ortsteil Gölitz (bestehend aus Klein- und Großgölitz)
 3. Ortsteil Cordobang (bestehend aus Cordobang und Fröbitz)
 4. Ortsteil Böhlscheiben
 5. Ortsteil Zeigerheim
 6. Ortsteil Watzdorf
 7. Ortsteil Oberwirbach
- (2) Die Ortsteile Gölitz, Cordobang, Böhlscheiben, Zeigerheim, Watzdorf und Oberwirbach erhalten eine Ortsteilverfassung.
- (3) In den in Absatz 1 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg gewählt.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
- b) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs.3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

Gölitz	4 Mitglieder
Cordobang	4 Mitglieder
Böhlscheiben	4 Mitglieder
Zeigerheim	4 Mitglieder
Watzdorf	4 Mitglieder
Oberwirbach	4 Mitglieder

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (nach Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen und Vornamen enthalten.
Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- g) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber), in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu

wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen mit Nachnamen und Vornamen in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter ebenfalls hinzuweisen.

- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, ergänzt ggf. in den freien Zeilen Name und Vorname von Bewerbern und kreuzt die von ihm gewählten Bewerber an. Er faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat.

Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

§ 4

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens gehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (3) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.

- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Gemäß § 15 Abs.1 ThürKO werden die Einwohnerversammlungen für einzelne Teile des Gemeindegebietes abgehalten, dabei können regionale Probleme berücksichtigt werden.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadt sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Das Amt ist parteiunabhängig zu führen.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) regelmäßig, nach feststehenden Ordnungen, Tarifen und dgl. abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs;

- b) Miet- und Pachtverträge abzuschließen, wenn die Gegenleistung 2.200,00 EUR im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
- c) Vereinbarung von Zinsen und Zinsbindung für vom Stadtrat genehmigte bzw. aufgenommene Darlehen, bis zu einer Höhe von 500.000,00 EUR;
- d) Kauf-, Tausch-, Werkverträge und sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 12.500 EUR im Einzelfall nicht übersteigen und keine Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen begründen, Wartungsverträge für technische Einrichtungen und Büromaschinen, bei Auftragsenerweiterung bis zu 5 % der Vertragssumme pro Gewerk, höchstens jedoch bis zu einem Geldwert von 10.000,00 EUR und unter der Voraussetzung, dass die Auftragsenerweiterung die Höhe der veranschlagten Gesamtkosten nicht übersteigt;
- e) die Beschaffung von Kraftstoffen für alle Fahrzeuge der Stadtverwaltung ohne Wertbeschränkung nach oben;
- f) die Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 3 Monaten bis zu einem Geldwert von 10.000,00 EUR im Einzelfall, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, in allen Fällen ausgenommen Entscheidungen im Klageverfahren;
- g) die Anlage von Kassenmitteln als Festgelder;
- h) Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR bei der einzelnen Haushaltsstelle des Verwaltungshaushaltes und 5.000,00 EUR bei der einzelnen Stelle des Vermögenshaushaltes, soweit nicht eine Nachtragsatzung erforderlich ist;
- i) außerplanmäßige Ausgaben bis 2.500,00 EUR im Einzelfall;
- j) die Begründung von Lehr- und Anlernverhältnissen, die Erteilung von Beschäftigungsaufträgen, die Zulassung ohne Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, die Genehmigung nebenamtlicher Tätigkeit, die Entscheidung nach dem Reise- und Umzugskostenrecht sowie Übergangsgeld an Angestellte und Arbeiter, die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten, die Genehmigung der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke und die Festsetzung der Entschädigung im Einzelfall;
- k) - der Erwerb von Grundstücksflächen für öffentliche Zwecke unter Wertanrechnung auf die Erschließungskosten,
- die Rückübertragung von öffentlichen Flächen bei Wegfall des Bestimmungszwecks,
- die Zustimmung zur Belastung von öffentlichen Grundstücken mit Dienstbarkeiten für Versorgungs-, Entsorgungs-, Hochspannungs-, Fernmelde- und Kabelfernsehleitungen,
- die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten, Kleinsiedlerstätten und Heimstätten
- die Pfandfreigabe- und Rücktrittserklärungen,
- die Zustimmung zur Löschung von gegenstandslos gewordenen dinglichen Rechten;
- l) Verkauf, Kauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro im Einzelfall;
- m) die Angelegenheiten des Wohnungswesens und der Obdachlosenunterbringung;

- n) die Angelegenheiten der Verwaltung der städtischen Kultur- und Sozialeinrichtungen;
 - o) die Beseitigung von Bäumen, an deren Erhaltung kein öffentliches Interesse besteht;
 - p)
 - die Stellungnahme zur Genehmigung und Erlaubnisse nach den gewerberechtlichen Vorschriften,
 - allgemeine Regelungen für Messen und Märkte oder aufgrund des Ladenschlussgesetzes,
 - Verwaltungsakte nach dem ordnungs-, gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften ,
 - Verwaltungsakte nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften, soweit es sich nicht um verkehrsregelnde Maßnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere mit größerem finanziellen Aufwand oder weiträumiger Auswirkung handelt (ausgenommen sind in allen Fällen dieses Unterabsatzes der Widerruf begünstigender Verwaltungsakte, die Rücknahme von Genehmigungen, die Untersagung einer Tätigkeit sowie Entscheidungen im Klageverfahren),
 - q) die Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,
 - r) die Durchführung des Sühneversuches in Privatsachen,
 - s) die Genehmigung oder Versagung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Bad Blankenburg,
 - t) Entscheidungen über Heimstättenangelegenheiten,
 - u) Stellungnahmen zu Bauanträgen, Bauvoranfragen und Teilungsgenehmigungen, so weit nicht der Bauausschuss zuständig ist,
 - v) Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff. Baugesetzbuch BauGB und § 30 Thüringer Denkmalschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen,
 - w) Anerkennung von Kraftfahrzeugen der Bediensteten als privateigene Kraftfahrzeuge nach den Kraftfahrzeugbestimmungen,
 - x) Zulassung von Beschäftigten zur Teilnahme am Angestelltenlehrgang I und II,
 - y) Stellungnahmen der Stadt Bad Blankenburg zur Bauleitplanung der Nachbargemeinden (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) gem. § 4 BauGB, soweit Belange der Stadt nicht berührt (beeinträchtigt) werden können.
- (3) Soweit es sich in den unter Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten um solche des übertragenen Wirkungskreises handelt, werden sie gleichzeitig dem Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt 2 ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
 3. Bauausschuss
 4. Sozialausschuss
- (2) Die Ausschüsse sind beratend tätig, sofern der Stadtrat nach § 26 Abs. 2 ThürKO und der Geschäftsordnung zur Entscheidung befugt ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates gem. § 26 Abs. 3 ThürKO.

Das Recht des Stadtrates gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bleibt hiervon unberührt.

- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare / Niemeyer.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung:

ein Sitzungsgeld von 5,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats und 3,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied bzw. Vertreter sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

- (2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses von	15,00 Euro,
der Vorsitzende des Stadtrates von	15,00 Euro,

- (3) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit eine Dienstaufwandsentschädigung von 125,00 EUR je Monat.

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen monatlich:

der ehrenamtliche erste Beigeordnete	60,00 Euro
der ehrenamtliche zweite Beigeordnete	30,00 Euro

die jeweiligen ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister der Ortsteile nach § 3 Abs. 1 Nr.2 bis 7	121,25 Euro
---	-------------

- (4) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 EUR je teilgenommene Sitzung.
- (5) Die Zahlung der unter Abs. 1 bis Abs. 4 aufgeführten Aufwandsentschädigungen erfolgt halbjährlich.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekannt gemacht
- durch Veröffentlichung in dem vom Landkreis gemeinsam mit den Gemeinden herausgegebenen Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses werden durch Veröffentlichung in den offiziellen Veröffentlichungsschaukästen der Stadt Bad Blankenburg bekannt gemacht.

Standorte dieser Schaukästen sind:

1. Bad Blankenburg, Apostelgasse 2
2. Bad Blankenburg, Siedlung (Ecke Straße der Deutschen Einheit/Carl-Fischer-Straße)
3. Watzdorf, Bushäuschen
4. Cordobang, Bushaltestelle
5. Fröbitz, Haus Nr. 15
6. Böhlscheiben, Bushäuschen
7. Großgölitz, Bushäuschen
8. Kleingölitz, Dorfgemeinschaftshaus
9. Oberwirbach, Anger
10. Zeigerheim, Dorfplatz

Die Bekanntmachung erfolgt am 8. Tag vor der jeweiligen Sitzung (Tag der Sitzung nicht mitgerechnet).

In der Tageszeitung OTZ sowie auf der Internet- Seite der Stadt Bad Blankenburg soll eine nachrichtliche Veröffentlichung erfolgen.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden die offiziellen Schaukästen der Stadtverwaltung (siehe Abs. 2) genutzt, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
- Aushänge in den offiziellen Schaukästen gelten mit dem 8. Tag nach Aushang als bewirkt.

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13
Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Mai 2004 mit ihren Änderungssatzungen vom 25.02.2009 und 28.09.2009 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den

Stadt Bad Blankenburg

Persike
Bürgermeister

(Siegel)